

Ich bin 75 Jahre alt und Alleinstehend und habe bis vor kurzem meine im November verstorbene Mutter gepflegt. Ich besitze auch eine Vollmacht über ihr Konto, über das die Rente lief wie auch Beerdigungskosten abgerechnet worden sind. Nun steht die Kontosumme auf Null. Nun wollte ich das Konto auflösen lassen. Die Bank sagte mir, dies sei aber nur möglich, wenn auch meine Schwester (73) dem zustimme (die keine Vollmacht besitzt) - meine Schwester verweigert nun aber die Auflösung des Kontos. Was raten Sie mir? Für die Kontoführung würden ja nur weiterhin Gebühren anfallen.

Es antwortet Torsten Bochmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen

Für die Beantwortung der Frage ob eine durch einen Verstorbenen erteilte Vollmacht zur Auflösung eines Kontos berechtigt, kommt es entscheidend auf den Inhalt der Vollmacht an. Voraussetzung hierfür ist einerseits, dass in der Vollmacht die Auflösung von Konten ausdrücklich als von der Vollmacht umfasst gekennzeichnet wird oder es sich um eine Generalvollmacht handelt. Darüber hinaus sollte in der Vollmacht klargelegt werden, dass die Vollmacht auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gilt, da ansonsten Zweifel darüber entstehen können, ob die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers erlöschen sollte. Wurden diese Maßgaben bei der Formulierung der Vollmacht nicht beachtet, ist nicht gewährleistet, dass die Auflösung eines Kontos unter Berufung auf eine erteilte Vollmacht durch den Bevollmächtigten veranlasst werden kann. Vorsicht ist diesbezüglich insbesondere bei der Verwendung von Formularen geboten, nach denen die Auflösung von Konten oftmals ausdrücklich nicht von der Vollmacht umfasst wird. In diesen Fällen kann die Auflösung von Konten eines Verstorbenen ebenso wie alle anderen nicht von der Vollmacht umfassten Rechtsgeschäfte über dessen Vermögen nur durch die Erben veranlasst werden, die mit dem Tod automatisch an die Stelle des Erblassers treten. Entsprechende Handlungen bedürfen jedoch grundsätzlich der Zustimmung aller Erben, wobei die Erben gesetzlich zur Mitwirkung an denjenigen Handlungen verpflichtet sind, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses erforderlich sind. Notwendig ist in diesen Fällen darüber hinaus der Nachweis der Erbenstellung, der entweder durch ein notariell beurkundetes Testament in Verbindung mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts oder durch einen Erbschein geführt werden kann.

Die vorstehend dargelegten Probleme können von vornherein vermieden werden, wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim Notar errichten. Die notarielle Beurkundung der Vollmacht bietet Gewähr für eine juristisch einwandfreie Formulierung und eine umfassende rechtliche Beratung. Die notariell beurkundete Vollmacht erfüllt alle denkbaren Formerfordernisse. Bei der Beurkundung prüft der Notar neben der Identität des Vollmachtgebers auch dessen Geschäftsfähigkeit, so dass die notarielle Vollmachtsurkunde hohes Vertrauen im Rechtsverkehr genießt und bei Gerichten, Behörden und Krankenhäusern keine Zweifel an der Echtheit aufkommen. Die notarielle Beurkundung der Vollmacht stellt außerdem sicher, dass die Vollmacht immer auffindbar bleibt, denn jeder Notar ist verpflichtet, die Urkunde dauerhaft aufzubewahren. Geht ein den Beteiligten ausgefertigtes Exemplar der Vollmacht verloren, kann der Notar auf entsprechende Anforderung unproblematisch eine weitere Ausfertigung erteilen, ohne dass eine erneute Vollmachtserteilung notwendig wird.

Torsten Bochmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de